



Antworten der Schweiz auf die *List of Issues (LoI)* zum Initialbericht der Schweiz zur UNO-BRK

A. Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1 bis 4 BRK)

Frage 1(a)

1. Im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz (NDS) pflegen Bund und Kantone einen regelmässigen Austausch, insbesondere über das Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben»¹. Die Kantone stimmen sich innerhalb der verschiedenen Regierungs- und Direktorenkonferenzen ab. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ist in den Arbeitsgruppen zur Behindertenpolitik und des Programms «Selbstbestimmtes Leben» vertreten.

Frage 1(b)

2. Das Vernehmlassungsverfahren ermöglicht es der Zivilgesellschaft, sich zu laufenden Gesetzesänderungen zu äussern. Als Vernehmlassungsverfahren wird die vorparlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens bezeichnet. Die Vorlagen werden den Kantonen, den politischen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und der Berggebiete, den Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren, im Einzelfall interessierten Kreisen unterbreitet. Auch nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladene Personen können sich zu einer Vorlage äussern. Kürzlich haben die Verbände zum Schutz von LGBTI-Personen sowie von Menschen mit Behinderungen zum Revisionsentwurf des Zivilgesetzbuchs Stellung genommen, die die Ehe für alle² vorsieht, sowie zur Vorlage der Regierung zum Wechsel des Geschlechts im Personenstandsregister, die am 6. Dezember 2019 ans Parlament überwiesen wurde. Sie werden sich auch zur Behandlung der Postulate Arslan und Ruiz³ äussern können, die verlangen, dass die Einführung eines dritten Geschlechts geprüft wird. Im Rahmen des Programms «Selbstbestimmtes Leben» prüfen Bund und Kantone die Möglichkeiten, wie Menschen mit Behinderungen sowie die Behindertenorganisationen besser in die Gesetzgebungsverfahren und in die Begleitung bei der Anwendung der Gesetze integriert werden können.

Frage 1(c)

3. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden im Schwerpunktthema «Chancengleichheit» der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2020–2030, die derzeit erarbeitet wird, als Ziele definiert. Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, das den Behindertenorganisationen eine Stellungnahme erlaubt.

Frage 1(d)

4. Die Regierung möchte noch zuwarten und die Praxis des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen besser kennenlernen, um die konkreten Auswirkungen der Ratifizierung des Fakultativprotokolls auf die schweizerische Rechtsordnung bestimmen zu können. Die Regierung ist bereit, die notwendigen Abklärungen nach dem ersten Überprüfungszyklus zu treffen.

¹ Programm [Selbstbestimmtes Leben](#).

² Parlamentarische Initiative [13.468](#) Ehe für alle.

³ Postulat Arslan [17.4121](#) Drittes Geschlecht im Personenstandsregister und Postulat Ruiz [17.4185](#) Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar.



B. Spezifische Rechte (Art. 5 bis 30 BRK)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

Frage 2(a)

5. Die Regierung ist der Ansicht, dass das geltende Recht und die zugehörige Rechtsprechung einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bieten und dass die vorhandenen rechtlichen Instrumente den Opfern erlauben, sich zu verteidigen⁴. Das Diskriminierungsverbot ist in der Bundesverfassung (Art. 8) verankert. Ausserdem setzen verschiedene Gesetze wie das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GLG) und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) direkt bei gewissen Formen der Diskriminierung an. Das SKMR merkt in seiner Studie explizit an, dass nicht empfohlen wird, ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen. Da es sich um unterschiedliche Problematiken handelt, ist es schwierig, ein Gesetz zu erarbeiten, das alle Formen abdeckt. Ein solches Gesetz könnte auch die bisherigen Errungenschaften infrage stellen und das Monitoring, die Beratung sowie die Unterstützung in diesen Bereichen schwächen. Die Regierung hat das SKMR beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu Mehrfachdiskriminierungen durchzuführen. Dabei soll aufgezeigt werden, ob und wie Daten zu Mehrfachdiskriminierungen erhoben werden können. Die Ergebnisse dieser Studie sollten Ende 2020 vorliegen.

Frage 2(b)

6. Artikel 8 Absatz 2 BV bietet Schutz vor diskriminierenden Bestimmungen und Massnahmen des öffentlichen Rechts. Er kann in allen Verfahren vorgebracht werden. Spezifischer erlaubt es Artikel 7 BehiG einer Person, die im Bereich Bauten und öffentlicher Verkehr benachteiligt wird, zu verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird. Wenn es sich dabei um konzessionierte Unternehmen oder um das Gemeinwesen handelt, kann die diskriminierte Person verlangen, dass der Anbieter der Dienstleistung die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 BehiG). Geht die Benachteiligung von Privaten aus, die Dienstleistungen anbieten, die von jedermann beansprucht werden können, kann die benachteiligte Person eine Entschädigung beantragen, die vom Gericht festgesetzt wird (höchstens CHF 5000) und die sich nach den Umständen, der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung richtet. Bei einer Benachteiligung durch Private gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB) und die Opfer können eine Entschädigung verlangen.

7. Behindertenorganisationen können unter gewissen Bedingungen Rechtsansprüche auf Grund von Benachteiligungen, die sich auf eine grosse Zahl Behinderter auswirken, geltend machen (Art. 9 Abs. 1 BehiG). Sie können eine Benachteiligung im Sinne von Artikel 6 BehiG feststellen lassen und die Rechte gemäss Artikel 7 BehiG geltend machen. Das BehiG sieht vor, dass Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 unentgeltlich sind. Im Sozialversicherungsbereich regelt das kantonale Recht das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht. Das Verfahren muss einfach, schnell, im Allgemeinen öffentlich und für die Parteien unentgeltlich sein. Für Streitigkeiten zur Gewährung oder zur Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung werden Gerichtskosten erhoben.

Frage 2(c)

8. Die Regierung hat in ihrem Bericht vom 25. Mai 2016⁵ eine vollständige Überprüfung des Rechts auf Schutz vor Diskriminierung durchgeführt. Sie geht davon aus, dass das bestehende Zivilrecht einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bietet. Der Schutz vor Diskriminierung wegen der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung kann aus

⁴ BUNDESRAT, [Recht auf Schutz vor Diskriminierung](#), 25. Mai 2016.

⁵ Siehe Fussnote 4 oben.



den allgemeinen Regeln abgeleitet werden (Schutz der Persönlichkeit allgemein im Zivilrecht, Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmenden, Schutz vor missbräuchlicher Kündigung im Arbeitsrecht oder vor einer missbräuchlichen Kündigung des Mietvertrags; vgl. 21b). Am 9. Februar 2020 hat sich das Schweizer Stimmvolk für eine Ausweitung der Antidiskriminierungsstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) auf Diskriminierungen, die auf der sexuellen Orientierung beruhen, ausgesprochen.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

Frage 3

9. Seit dem 1. Januar 2020 bietet die Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt die notwendigen Grundlagen, damit der Bund Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Formen der Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention umsetzen und finanzieren kann. Ab 2021 kann für Massnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein Kredit von CHF 3 Millionen für Finanzhilfen gewährt werden. Die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen werden in den Schwerpunktprogrammen des EBGB berücksichtigt.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

Frage 4(a)

10. Die Schweiz nimmt im Rahmen der Resettlement-Programme des UNHCR regelmässig Flüchtlinge auf, wie Familien mit einem behinderten Kind oder Personen mit chronischen Erkrankungen.

11. Ausserdem verfügen alle Kantone über Integrationsmassnahmen und sind bestrebt, die Diskriminierung gegenüber Kindern mit Behinderungen, die sich als Flüchtlinge oder als vorläufig Aufgenommene in der Schweiz aufhalten, zu beseitigen. 20 Kantone bestätigen, spezifische Massnahmen für Sans-Papier-Kinder eingeführt zu haben. Mit dem Kredit «Kinderrechte» engagiert sich der Bund für die Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention und für die Koordination der Umsetzung dieser Konvention. Die Empfehlungen der SODK aus dem Jahr 2016 zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich (MNA) betrafen die Unterbringung und die Betreuung von MNA mit Behinderungen. Sie sehen einen integrativen Ansatz, bei Bedarf eine Sonderunterbringung in Institutionen, die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der MNA sowie die Möglichkeit einer spezifischen Unterstützung und Begleitung der MNA vor.

Frage 4(b)

12. Die Regierung hat den Bericht «Das Recht des Kindes auf Anhörung. Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention in der Schweiz» am 2. September 2020 verabschiedet⁶. Dieser Bericht basiert auf einer Studie des SKMR. Die Regierung gelangt zum Schluss, dass sich das Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 12 KRK in der Schweiz nicht primär auf Stufe der Bundesgesetzgebung zeigt, sondern vor allem bei der Information und Sensibilisierung, ausser bei der fürsorglichen Unterbringung, wo die Regierung den gesetzgeberischen Handlungsbedarf näher evaluieren will.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

Frage 5(a)

13. Die Fachleute der Sonderpädagogik sind hinsichtlich der Rechte von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in der Aus- und Weiterbildung sensibilisiert. Im Tertiärbereich vermitteln sowohl die Universitäten als auch die Kantone die erforderlichen Informationen sowie

⁶ BUNDESRAT, [Das Recht des Kindes auf Anhörung. Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention in der Schweiz](#), 2. September 2020.



die im Völkerrecht definierten Rechte. Für die Bildungseinrichtungen gilt zwar die Wissenschaftsfreiheit, sie müssen jedoch einen qualitativ hochstehenden und umfassenden Unterricht anbieten, der die Anliegen von Menschen mit Behinderungen abdeckt. Dasselbe gilt für die Kantone für die Ausbildung ihrer Richter und Rechtsanwälte. Die Invalidenversicherung stellt für die national oder regional tätigen Dachverbände für die private Behindertenhilfe Finanzhilfen zur Verfügung. Rund 70 Prozent dieser Subventionen sind für Beratungs- und Hilfstätigkeiten bestimmt sowie für Kurse, die sich direkt an Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige richten. Der Rest wird für indirekte Leistungen wie Informationskampagnen oder Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Das EBGB gewährt ebenfalls Finanzhilfen (vgl. 5b).

Frage 5(b)

14. Dieser Punkt wird durch Sensibilisierungstätigkeiten abgedeckt, insbesondere dank der finanziellen Unterstützung des Bundes für Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Hier sei etwa ein von ASA-Handicap mental in den sechs Westschweizer Kantonen organisiertes Projekt erwähnt. Es hat das Ziel, Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu Wort kommen zu lassen, damit sie sich Gehör verschaffen und für ihre Rechte eintreten können. Damit sie ihre Bürgerrechte voll und ganz ausüben können, indem sie sich an Entscheidungen beteiligen, die sie betreffen.

Zugänglichkeit (Art. 9)

Frage 6(a und b)

15. Das BehiG bildet die Grundlage für sämtliche Massnahmen zur Gewährleistung oder Verbesserung der Zugänglichkeit in der Schweiz. Die Behindertenorganisationen sowie interessierte Kreise wurden ab den Arbeiten im Parlament sowie über das Vernehmlassungsverfahren (vgl. 2b) und das Referendum (Art. 24 BehiG) in die Schaffung und die Umsetzung des BehiG eingebunden. 2015 haben die Behindertenorganisationen zudem eng bei der Evaluation des BehiG mitgewirkt.

16. Das BehiG hält fest, dass der öffentliche Verkehr bis spätestens Ende 2023 den Bedürfnissen der Reisenden mit Behinderungen entsprechen muss. Eine Richtlinie des Bundesamts für Verkehr (BAV) über den Mindestanteil autonom benutzbarer Züge des Fernverkehrs sieht vor, dass bis Ende 2023 mindestens ein Zug pro Stunde und Richtung niveaugleiche Einstiege aufweisen muss.⁷ Die übrigen Züge sollen mit der Unterstützung des Personals des Bahnunternehmens zugänglich sein. Beim Regionalverkehr geht das BAV davon aus, dass bis Ende 2023 der niveaugleiche Einstieg bei mindestens einer Tür pro Zug gewährleistet ist. Das BAV hat eine «Planungsanweisung BehiG» erarbeitet⁸. Dieses Instrument erlaubt eine beschleunigte Umsetzung des Gesetzes bei der Bahninfrastruktur und eine grössere Rechtssicherheit. Das BAV hat übrigens einen nationalen Plan für die Umsetzung im Rahmen der Anforderungen der TSI-PRM⁹ erarbeitet, in dem es festlegt, dass das BehiG und dessen Verordnungen die Rolle des nationalen Plans erfüllen.

17. Für die Anwendung des BehiG im Bereich Bauten und Anlagen siehe Absatz 40 ff. des Initialberichts.

18. Die SIA-Norm 500 bildet die Basis für die Beurteilung der Zugänglichkeit von Wohn- und Geschäftsgebäuden in allen Kantonen. Artikel 5 des Wohnraumförderungsgesetzes sieht vor, dass vom Bund geförderte Wohnungen insbesondere den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen sollen. Das Wohnungs-Bewertungs-System des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) fordert, dass Wohnbauten nach der SIA-Norm 500 hindernisfrei zu

⁷ [Richtlinie des BAV über den Mindestanteil autonom benutzbarer Züge des Fernverkehrs.](#)

⁸ [Planungsanweisung BehiG.](#)

⁹ «Technische Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität».



projektieren sind. Werden diese Regeln nicht eingehalten, wird keine Bundeshilfe ausgerichtet. Das BWO unterstützt den Verein LEA, der das 2017 eingeführte LEA-Label verleiht. Das Label ist das weltweit erste Gütesiegel mit Zertifizierung für hindernisfreie und altersgerechte Wohnungen. Das LEA-Label macht die Zugänglichkeitsnormen transparent, sodass Menschen mit Behinderungen einen auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Lebensraum finden.

19. Gemäss dem Fernmeldegesetz (FMG) müssen die Dienste der Grundversorgung von den Konzessionsunternehmen landesweit so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Die Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) präzisiert, dass Hörbehinderte Zugang zu einem Transkriptionsdienst sowie zu einem SMS-Vermittlungsdienst und zu einem Vermittlungsdienst über Videotelefonie haben müssen, und zwar in den drei Landessprachen. Für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität wird ein Verzeichnis- und Vermittlungsdienst angeboten. Die Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin werden von der Regierung periodisch überprüft und angepasst. 2018 hat die Regierung ihre Strategie «Digitale Schweiz» angepasst. Mit dem Strategieziel «Innovative Technologien und Dienstleistungen unterstützen die gesellschaftliche Teilhabe und Integration in den Arbeitsmarkt» setzt sich der Bund für die Chancengleichheit sowie für den barrierefreien und nichtdiskriminierenden Zugang für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zu innovativen Technologien und Dienstleistungen ein. Im Mai 2019 wurde die Tagung «Barrierefreies E-Government» organisiert, um den aktuellen Handlungsbedarf hinsichtlich der Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen im Internet zu unterstreichen und gute Praxisbeispiele zu liefern.

20. Der eCH0059 Accessibility Standard V 3.0¹⁰ regelt die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmitteln (Internet) für Bund, Kantone und Gemeinden ab 1. Januar 2021. Diese Norm enthält neu auch Vorgaben für den Einsatz von Leichter Sprache und von Gebärdensprache.

Recht auf Leben (Art. 10)

Frage 7

21. Gemäss den Richtlinien der Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ist die Suizidhilfe nur zulässig, wenn die Krankheit des Patienten unheilbar und fortgeschritten ist. Ein Arzt darf nur urteilsfähigen Personen ein ärztliches Rezept für die tödliche Substanz ausstellen, die diese selbst einnehmen müssen. Für Menschen mit Behinderungen gelten dieselben Bedingungen. Personen mit psychischen Störungen kann Sterbehilfe gewährt werden, sofern der Sterbewunsch auf einem selbstbestimmten, wohlerwogenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht¹¹. Die Einschätzung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, wird durch ein vertieftes psychiatrisches Fachgutachten ermittelt. Im Jahr 2017 starben 1009 Personen durch Suizidbeihilfe¹². Die meisten dieser Personen waren über 65 Jahre alt. Die Statistik erfasst Geschlecht und Alter der Verstorbenen, jedoch nicht, ob eine Behinderung vorlag.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

Frage 8(a)

22. Die Regierung hat am 19. Juni 2020 beschlossen, dass die Schweiz die «Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe» unterzeichnen soll. Gemäss Punkt 1.6 der Charta unterstützt die Schweiz die Umsetzung des Sendai-Rahmenwerks und fördert die Projekte der inklusiven Katastrophenvorsorge.

¹⁰ Verweist auf die Norm des World Wide Web Consortium (W3C) mit der Bezeichnung Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1.

¹¹ BGE 133 I 58, E. 6.3.5.1, JdT 2008 I 349, S. 366.

¹² [Todesursachenstatistik](#).



23. Auf nationaler Ebene heisst das aktuelle Entwicklungsprojekt «Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz». Es soll bis 2023 abgeschlossen sein. Seit Oktober 2018 bieten die App und die Website Alertswiss einen Überblick sowie eine ausführliche Liste von Ereignisinformationen. Sie richten sich insbesondere an Hörbehinderte. In der App können Informationen, Warnungen oder Alarmer für ausgewählte Kantone oder für den Kanton, in dem sich die Person befindet, abonniert werden.

Frage 8(b)

24. Das Leitdokument der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) von 2019, das darauf abzielt, «niemanden zurückzulassen», wertet Behinderungen bei der Analyse von Armut und Ausgrenzung als Ausgrenzungsfaktor. Es führt die wichtigen Aspekte eines Projektzyklusmanagements aus, das niemanden zurücklassen und den schutzbedürftigsten Gruppen, insbesondere den Menschen mit Behinderungen, die Inklusion sowie den Zugang zu Programmen und Projekten gewährleisten soll.

25. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) setzt sich für die Betreuung von Asylbewerbenden und Flüchtlingen mit Behinderungen ein. Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz wird bezüglich vorläufig Aufgenommener und Flüchtlingen eine Kompetenzerfassung durchgeführt. Um den Integrationsplan sowie die vereinbarten Ziele zu definieren, wird das Gesundheitsniveau der Person berücksichtigt. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme für Migrantinnen und Migranten legt das SEM die Förderbereiche und die strategischen Ziele fest. Die Kantone setzen die Integrationsmassnahmen zur Erreichung dieser Ziele um.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

Frage 9

26. Im Rahmen des Berichts «Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht» vom 29. März 2017¹³ hat die Regierung die Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte der Menschen mit Behinderungen zuhanden anderer Länder, die ein ähnliches System wie die Schweiz haben, zur Kenntnis genommen. Sie hat angegeben, die Diskussionen im In- und Ausland weiterzuverfolgen¹⁴.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

Frage 10(a)

27. Die Verwaltungen setzen sich auf allen Ebenen für die Zugänglichkeit ein. Der bauliche Zugang zu bestehenden Verwaltungsgebäuden wurde verbessert, und die neuen Gebäude müssen gemäss BehiG (vgl. 6) zugänglich sein. Die Hindernisse wurden auch im Informationsbereich beseitigt. Der Kanton Zürich führt etwa eine Liste mit anerkannten Gebärdendolmetschern, auf die er bei Gerichtsverfahren zurückgreifen kann. Wichtige Informationen zum Justizsystem selbst sowie zu den Strafverfahren werden in Leichte Sprache übersetzt. Am 26. Februar 2020 hat die Regierung die Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung verabschiedet. Die Regierung schlägt vor, die Gerichtskostenvorschüsse zu senken, um den Zugang zum Gericht zu erleichtern. Weiter soll die Liquidation der Prozesskosten neu geregelt werden. Damit tragen bei einer Insolvenz künftig nicht mehr die Parteien das Inkassorisiko der Gegenpartei, sondern der Staat.

Frage 10(b)

28. Im Rahmen der Ausbildung von Richterinnen und Richtern werden Inhalte zum Thema Menschenrechte vermittelt. In den Polizeischulen sowie in den Debriefings nach Einsätzen wird das Thema Behinderungen behandelt.

¹³ BUNDESRAT, [Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht](#), 29. März 2017.

¹⁴ Bericht vom 29. März 2017, S. 69 in der französischen Fassung.



Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

Frage 11(a)

29. Die fürsorgliche Unterbringung (FU) entspricht einem besonderen Schutzbedürfnis der betreffenden Person, wenn das Leben oder die persönliche Integrität dieser Person oder von anderen in Gefahr ist. Diese Unterbringung wird aufgehoben, sobald die Behandlung oder Betreuung nicht mehr erforderlich ist oder ambulant erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Die neuen Bestimmungen sowie deren Umsetzung in den Kantonen werden kritisiert. Die Regierung hat daher im Juli 2020 eine Ausschreibung für Projekte durchgeführt, um diese Bestimmungen vertieft zu evaluieren.

30. Laut der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser wurden im Jahr 2018 insgesamt 11 879 Personen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einer psychiatrischen Einrichtung (Spital, Klinik oder Abteilung) fürsorglich untergebracht. 2014 waren es noch 6704 Personen. Diese Zahlen sind als Minimalangaben zu verstehen, da die Information nur für 72 Prozent der Spitalaufenthalte in der Psychiatrie erhoben wurde. Die Statistik erhebt verschiedene Informationen über die Patientinnen und Patienten wie Geschlecht, Alter und Wohnregion, jedoch nicht Behinderungen.

Frage 11(b)

31. Die Schweiz beteiligt sich an den Diskussionen zum Entwurf des Zusatzprotokolls zur Oviedo-Konvention. Sie hat bisher nicht geplant, dessen Verabschiedung abzulehnen, allerdings wird sie den weiteren Verlauf der Arbeiten genau beobachten.

Frage 11(c)

32. Die Unterbringung eines Kindes erfolgt nach einer Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind, das von einem Gericht oder von der Kinderschutzbehörde ausgesprochen wird. Die genauen Umstände sind in Artikel 310 ZGB geregelt. Das Kind kann in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung untergebracht werden. Wenn das Kind und seine Eltern nicht zusammenleben, haben sie Anspruch auf persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgliche Unterbringung sinngemäss anwendbar (Art. 314b ZGB). Der Verweis auf die Bestimmungen für Erwachsene wird kritisiert. Die Regierung möchte dieses Thema einer Evaluation unterziehen (vgl. 4b).

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

Frage 12(a)

33. Die Regierung beabsichtigt die heutigen Regelungen für medizinische Zwangsbehandlungen sowie von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen in Einrichtungen im Rahmen der Evaluation der FU-Bestimmungen zu prüfen (vgl. 11a). Im Sinne des Äquivalenzprinzips hat der Strafvollzug bei Inhaftierten den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen (Art. 75 Abs. 1 StGB). Hinsichtlich Zwangsmedikation, etwa bei schweren psychischen Erkrankungen, hat die SAMW darauf hingewiesen, dass für die Durchführung medizinisch indizierter Zwangsmassnahmen in Strafvollzugsanstalten dieselben Grundsätze wie für die übrige Bevölkerung gelten¹⁵.

Frage 12(b)

34. Der Auftrag der NKVF wird im Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter beschrieben. Artikel 8 sieht vor, dass die Kommission Zugang zu allen Orten des

¹⁵ SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN, Medizin-ethische Richtlinien: Zwangsmassnahmen in der Medizin, Bern 2015, Kap. 4.6.



Freiheitsentzugs und deren Anlagen und Einrichtungen hat und diese Orte unangemeldet aufsuchen kann. Sie kann mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und mit jeder anderen Person, die sachdienliche Auskünfte erteilen könnte, sprechen. Wenn die NKVF eine psychiatrische Einrichtung oder Personen, die fürsorgerisch untergebracht wurden, besucht, interessiert sich die Kommission insbesondere für die Lebens- und Unterbringungsbedingungen der Patienten. Ein besonderes Augenmerk gilt der Anwendung von Massnahmen, die zu einer Freiheitsbeschränkung führen, und die NKVF prüft deren Konformität mit den Bestimmungen zum Erwachsenenschutz und zu den Menschenrechten. Die Kantone prüfen die Konzepte für die Anwendung von Massnahmen zur Beschränkung der Freiheit in den Einrichtungen, einige Kantone haben diese Anwendung geregelt (Waadt und Bern).

Frage 12(c)

35. Das Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (HFG) wurde von 2017 bis 2019 evaluiert. Im Dezember 2019 hat die Regierung beschlossen, die Verordnungen, die die Bestimmungen dieses Gesetzes präzisieren, zu revidieren. Die Behindertenorganisationen können im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen. Die revidierten Verordnungen sollen Ende 2021 in Kraft treten.

Frage 12(d)

36. Das Eidgenössische Departement des Innern hat Anhang 1 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung angepasst, und seit 1. Juli 2019 ist das «Packing» von den Leistungen ausgeschlossen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden. Dasselbe gilt für die Invalidenversicherung (IV)¹⁶. Einige Kantone verbieten das «Packing» sogar. Ausserdem könnte «Packing» den Tatbestand der Nötigung erfüllen (Art. 181 StGB).

Frage 12(e)

37. Laut Bundesgericht erfüllt ein medizinischer Eingriff – dazu gehört auch eine Sterilisation – den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung. Eingriffe mit kurativem Zweck können durch die Einwilligung der betreffenden Person oder durch einen besonderen Rechtfertigungsgrund basierend auf den Vorschriften für die medizinische Tätigkeit gerechtfertigt werden. Qualifizierte einfache Körperverletzungen, schwere Körperverletzungen sowie fahrlässige schwere Körperverletzungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erlangen. Unqualifizierte einfache Körperverletzungen und fahrlässige einfache Körperverletzungen sind hingegen Antragsdelikte. Der Geschädigte kann gegen den Täter innerhalb von drei Monaten Strafantrag einreichen. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Die Verjährungsfristen (Art. 97 StGB) betragen 15 Jahre für schwere Körperverletzungen; bei Straftaten, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. Bei einfachen oder fahrlässigen Körperverletzungen verjährt die Strafverfolgung nach zehn Jahren. Sollte sich eine chirurgische Behandlung als unrechtmässig erweisen, kann eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz oder Genugtuung angestrengt werden. Seit dem 1. Januar 2020 betragen die zivilrechtlichen Verjährungsfristen bei Körperverletzungen drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen (relative Verjährung) und 20 Jahre ab dem Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte (absolute Verjährung, Art. 60 Abs. 1^{bis} und 128a OR). Dies verbessert die Position der Person, die Opfer eines frühen ärztlichen oder chirurgischen Eingriffs sind.

38. Am 6. Juli 2016 hat die Regierung zum Bericht der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin «Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung: Ethische

¹⁶ [Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung](#), Ziffer 405.1.



Fragen zur «Intersexualität» Stellung genommen. In diesem Zusammenhang hat die Regierung angemerkt, dass solche frühen, vermeidbaren Eingriffe gegen das geltende Recht auf körperliche Unversehrtheit verstossen. Wenn immer möglich müsse mit irreversiblen Behandlungen zugewartet werden, bis das Kind alt genug sei und selbst darüber entscheiden könne¹⁷. Der Entscheid zur eigenen sexuellen Identität stellt ein absolutes, höchstpersönliches Recht des Kindes dar, das die Eltern nicht ausüben können (Art. 19 Abs. 2 ZGB).

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

Frage 13(a)

39. Artikel 28b ZGB zählt die Massnahmen auf, die ein Gericht anordnen kann, um widerrechtliche Eingriffe in die Persönlichkeit zu verhindern oder zu beseitigen. Der Richter kann der verletzenden Person verbieten, sich dem Opfer anzunähern, mit ihm Kontakt aufzunehmen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten. Am 14. Dezember 2018 hat das schweizerische Parlament das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen¹⁸ verabschiedet. Zu den Massnahmen, die zum besseren Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking verabschiedet wurden, gehört die elektronische Überwachung zur Kontrolle des Kontakt- und Rayonverbots. Ab 1. Januar 2022 werden Gerichte anordnen können, dass potenziell gewaltausübende Personen ein elektronisches Armband oder eine elektronische Fussfessel tragen müssen. Diese Geräte zeichnen den Aufenthaltsort dieser Personen fortlaufend auf. Dies soll die überwachte Person darin bestärken, sich an das Verbot zu halten. Zudem können die Aufzeichnungen nachträglich ausgewertet werden, falls das Verbot nicht eingehalten wird. Dem Opfer erwachsen durch die Massnahme keine Kosten.

40. Hassverbrechen fallen unter die Artikel 111 ff. (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben), 135 (Gewaltdarstellungen), 173 ff. (Ehrverletzungen), 180 (Drohung), 181 (Nötigung), 188 (sexuelle Handlungen mit Abhängigen), 191 (Schändung) und 259 StGB (öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit).

Frage 13(b)

41. Gemäss dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) hat jede Person, die durch eine in der Schweiz verübte Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde, Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Opferhilfeberatungsstellen. Die im OHG vorgesehenen Leistungen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe (Art. 12 bis 16 OHG) sowie einen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 19 ff. OHG). Der Anspruch auf diese Leistungen ist subsidiär zu anderen Leistungen wie einer strafrechtlichen Verfolgung oder einem Haftpflichtverfahren (Art. 4 OHG) und unterliegt bestimmten Auflagen.

Frage 13(c)

42. Die Regierung wird 2021 eine nationale Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männer verabschieden, deren zentralen Elemente die Bekämpfung von Gewalt und Sexismus sind. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammensetzt, wird prüfen, ob auf der Grundlage des ersten beim GREVIO-Ausschuss eingereichten Berichts der Schweiz sowie der darauffolgenden Feststellungen und Empfehlungen dieses Ausschusses neue Massnahmen notwendig sind.

Frage 13(d)

43. Die Polizei- und Justizstatistiken sowie die Opferhilfestatistik erheben keine Angaben zum Behinderungsstatus von Opfern von Ausbeutung, Gewalt und Misshandlung. Laut der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2012 hat eine von vier berufstätigen Personen mit

¹⁷ [Medienmitteilung des Bundesrats](#) vom 6. Juli 2016.

¹⁸ [BBl 2018 7869](#); Inkrafttreten 1. Juli 2020.



Behinderungen in der Altersgruppe 15 bis 64 Jahre in den letzten 12 Monaten mindestens eine Art von Gewalt oder Diskriminierung am Arbeitsplatz erfahren. Die Ergebnisse werden nach Geschlecht und Alter, jedoch nicht nach Wohnort unterteilt¹⁹.

44. Am 2. September 2020 hat die Regierung ein Postulat²⁰ angenommen, das die Erarbeitung eines Berichts über Gewalt an Menschen mit Behinderungen verlangt.

Frage 13(e)

45. Die Intersexualität fällt in den Geltungsbereich der Invalidenversicherung. Ab dem vollendeten 20. Altersjahr werden die medizinischen Massnahmen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Die OKP stellt die Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sicher. Sie basiert auf einer zwingenden und abschliessenden Gesetzgebung, nur die in den Artikeln 25 bis 31 KVG festgelegten Leistungen werden übernommen. Weder die Massnahmen zur Förderung noch zur sozialen Wiedereingliederung fallen unter das KVG.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

Frage 14(a)

46. Laut Bundesgericht ist das Recht, einer medizinischen Behandlung zuzustimmen, ein relatives höchstpersönliches Recht. Es kann vom gesetzlichen Vertreter einer urteilsunfähigen Person ausgeübt werden. Seit dem 1. Juli 2005 regelt das Sterilisationsgesetz die Voraussetzungen, unter denen eine Sterilisation zu Verhütungszwecken zulässig ist, sowie das anwendbare Verfahren. Die Sterilisation einer über 18-jährigen urteilsfähigen Person darf nur vorgenommen werden, wenn diese Person diesem Eingriff frei und schriftlich zugestimmt hat (Art. 5). Die Sterilisation einer über 18-jährigen, vorübergehend urteilsunfähigen Person ist verboten (Art. 4). Die Sterilisation einer über 18-jährigen, urteilsfähigen Person unter umfassender Beistandschaft darf nur vorgenommen werden, wenn diese Person diesem Eingriff frei und schriftlich zugestimmt hat. Zudem muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen (Art. 6). Die Sterilisation einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person ist grundsätzlich untersagt (Art. 7 Abs. 1) und kann eine schwere Körperverletzung nach Artikel 122 Absatz 2 StGB darstellen, die mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden kann. Allerdings kann dieser Eingriff von der Erwachsenenschutzbehörde nach den strengen Auflagen von Artikel 7 Absatz 2 sowie nach Artikel 8 Absatz 2 genehmigt werden. Es liegen keine Daten zur jährlichen Anzahl Sterilisationen von Menschen mit Behinderungen vor. Gemäss der Gesundheitsstatistik 2019 haben sich 9 Prozent der sexuell aktiven Personen im Alter von 15 bis 49 Jahren für eine Sterilisation entschieden. Diese Methode betrifft insbesondere Personen von 35 Jahren und älter²¹.

Frage 14(b)

47. Die Regierung ist der Ansicht, dass die heutige Praxis den Rechten intersexueller Personen Rechnung trägt. Wenn immer möglich muss mit irreversiblen Behandlungen zugewartet werden, bis das Kind alt genug ist und sich selbst dazu äussern kann. Laut Experten gewährleistet der heutige Rahmen, dass das Wohl des Kindes Vorrang vor medizinischen Behandlungen und Eingriffen hat. Es sei hier auf die Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission (NEK) vom Dezember 2016 verwiesen: Es wird davon ausgegangen, «dass sich die Betreuung der betroffenen Familien in der Schweiz in den letzten Jahren verbessert hat und die Empfehlungen der nationalen Ethikkommission und internationale Standards soweit als möglich eingehalten werden. Grundsätzlich werden Eltern, die in dieser belastenden Situation stehen, heute ab Geburt durch ein interdisziplinäres Team beraten und unterstützt. Dabei orientieren sich alle Entscheidungen

¹⁹ Siehe Statistiken im Anhang.

²⁰ Postulat Roth [20.3886](#) Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz.

²¹ [Gesundheitsstatistik 2019](#).



über Behandlungen und Eingriffe am Kindeswohl und werden im Sinne eines *shared decision making* getroffen.»

48. Zu diesem Thema gibt es keine standardisierten Daten. Nach einer besonderen Auswertung der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser haben 2018 bei Patienten unter 18 Jahren nur wenige Operationen im Zusammenhang mit Intersexualität stattgefunden²².

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

Frage 15(a)

49. Die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen stellt ein Schwerpunktthema in der Behindertenpolitik dar. Ein entsprechendes Programm läuft von 2018 bis 2021, und die freie Wahl des Wohnorts ist eines seiner Handlungsfelder. Die Leistungen der Sozialversicherungen, die den Verbleib von Menschen mit Behinderungen zuhause begünstigen, wurden in den letzten Jahren ausgeweitet (Assistenzbeiträge der IV, Intensivpflegezuschlag usw.). Die Wohnheime bieten durchlässige, flexible Wohnformen mit abgestuftem Betreuungsangebot an. Die Unterbringung von Kindern und Erwachsenen in Einrichtungen ist freiwillig und erfolgt nach Absprache mit den Eltern, den Menschen mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretern. Das Angebot an Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen wurde in den letzten Jahren ausgebaut und diversifiziert. Die Wohnformen und Dienstleistungen wurden dezentraler und flexibler.

Frage 15(b)

50. Die IV bietet verschiedene Leistungen, die es Menschen mit Behinderungen erlauben, ihre Lebensumstände selbst zu bestimmen. Dazu gehören verschiedene Hilfsmittel. Die Versicherten haben Anspruch auf Hilfsmittel, die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbstständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, für die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und für die Selbstsorge. Das LEA-Label erlaubt es Menschen mit Behinderungen, barrierefreie Wohnungen zu erkennen, die ihren Bedürfnissen entsprechen (vgl. 6a). Mit der 2019 im Parlament verabschiedeten Reform werden die Beiträge für Ergänzungsleistungen für Mietkosten angehoben. Auch die Kantone leisten ihren Beitrag, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung zu gewährleisten. In vielen Kantonen werden Pflege- und Hilfsdienste in Privatwohnungen mitfinanziert bzw. ist dies geplant.

Frage 15(c)

51. 2015 waren 871 Kinder (0–17 Jahre) sowie 24 352 Erwachsene (18 Jahre und älter) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für Suchterkrankungen und für psychosoziale Störungen untergebracht. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug je nach Art der Einrichtung zwischen 144 und 543 Tagen (Kinder) bzw. zwischen 340 und 2149 Tagen (Erwachsene). Gleichzeitig waren 9 Kinder und 4464 Erwachsene im Alter von 18 bis 64 Jahren im Rahmen eines Langzeitaufenthalts in einem Alters- bzw. Pflegeheim untergebracht, mit einer durchschnittlichen Dauer von 41 Tagen bei den Kindern und 1 bis 2 Jahren bei den Erwachsenen. Die Statistik zählt die Klienten, die einer einzigen Person entsprechen können, wenn diese mehrere Aufenthalte in derselben Einrichtung gehabt hat. Der Teil der Befragung, der sich mit den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen befasst, ist seit 2015 nicht mehr obligatorisch²³.

²² 36 Patienten mit dem Code CIM F64 «Störungen der Geschlechtsidentität» und 7 mit dem Code CIM Q56 «Unbestimmtes Geschlecht und Pseudohermaphroditismus», wovon 7 bzw. 0 Patienten sich einer Operation unterzogen haben, die im direkten Zusammenhang mit einer Geschlechtsumwandlung steht.

²³ Siehe Statistiken im Anhang.



Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

Frage 16(a)

52. Siehe für den Rahmen den Initialbericht, Absatz 116 ff. (ad Art. 21).

53. Die SRG und die Behindertenverbände handeln eine Vereinbarung aus, in der sie sich über den Leistungsumfang einigen (Art. 7 Abs. 6 RTVV). 2017 wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen, die vorsieht, dass im linearen Programmangebot die untertitelte Sendezeit schrittweise von 50 auf 80 Prozent erhöht werden soll. 80 Prozent der Web-Only-Inhalte sollen untertitelt werden. Bisher war der grösste Teil dieses Angebots noch nicht untertitelt. Seit 2019 sind alle Prime-Time-Programme sowie die Sendungen am Sonntag, die ab Mittag live ausgestrahlt werden, mit Untertiteln verfügbar. Zu den gebärdeten Livesendungen gehören die Hauptnachrichtensendungen. Bei der Audiodeskription besteht das Ziel darin, für Menschen mit einer Sehbehinderung das Programm in der Zeit von 18 bis 22.30 Uhr audiodeskribiert verfügbar zu machen oder möglichst rasch eine Alternative zu bieten. Artikel 15 der SRG-Konzession 2019 erwähnt explizit die Pflicht der SRG gegenüber Menschen mit Behinderungen. Neben dem Auftrag der SRG müssen seit 2017 auch die Regionalfernsehen, die über eine Konzession verfügen, ihre Nachrichtensendungen ab der zweiten Ausstrahlung untertiteln. Diese Leistungen des Grundangebots werden ebenfalls durch einen Beitrag aus den Empfangsgebühren finanziert.

54. Die Verwaltungseinheiten des Bundes müssen die Zugänglichkeit zu ihren Dienstleistungen im Internet gewährleisten (Art. 14 Abs. 2 BehiG und Art. 10 BehiV). Der Aktionsplan E-Accessibility 2015–2017 der Regierung fokussierte auf die Förderung der Barrierefreiheit der Websites der Bundesverwaltung. Es wurde eine entsprechende Stelle geschaffen, die die Departemente und die Bundesämter bei der Einführung der Barrierefreiheit ihrer Informationen sowie ihrer Kommunikationsdienstleistungen im Internet unterstützt und berät. Beim Bund gilt seit Januar 2021 der Standard eCH 0059 V. 3.0.

Frage 16(b)

55. Die departementsübergreifende Arbeitsgruppe «Leichte Sprache und Gebärdensprache» erarbeitet Massnahmen zur Nutzung dieser Kommunikationsmittel in der Bundesverwaltung. Das Ziel der Arbeitsgruppe besteht darin, allgemeine Informationen in alternativen Kommunikationsformen bereitzustellen, etwa als barrierefreie PDF-Dateien, in Leichter Sprache und in Gebärdensprache. Die Behörden auf Ebene Kantone oder Bund tragen die Kosten, wenn ein Gebärdendolmetscher für die Erbringung einer Dienstleistung erforderlich ist.

56. Für die Wahlen in den Jahren 2015 und 2019 hat die Bundeskanzlei eine Plattform für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt, die insbesondere Informationen in Gebärdensprache umfasste. 2019 konnte diese Plattform mit einem Angebot in Leichter Sprache ergänzt werden. Videos mit Informationen über die Abstimmungsvorlagen des Bundes in Gebärdensprache werden für jede Abstimmung produziert und vervollständigen das online bereits verfügbare Angebot an erklärenden Videos.

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

Frage 17(a)

57. Der allgemeine Rahmen, der vom Datenschutzgesetz (DSG) vorgegeben wird, legt die Beschränkungen und Verpflichtungen für Personen oder Einrichtungen fest, die Daten bearbeiten, sowie die Rechtsmittel, um fehlerhafte Daten anzupassen oder berichtigen zu lassen (Art. 16 ff und 22 DSG). Das Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie die Statistikerhebungsverordnung befassen sich u. a. mit den Grundsätzen für die Datenerhebung, den Datenschutz und die Datensicherheit sowie den strafrechtlichen Bestimmungen für Verletzungen der Auskunftspflicht und der Geheimhaltungspflicht. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hält



verschiedene nationale und internationale Verhaltenskodizes ein²⁴. Die meisten eidgenössischen Befragungen von Haushalten und Personen erfolgen auf freiwilliger Basis und sehen die Möglichkeit vor, auf alle oder einen Teil der Fragen nicht zu antworten (Art. 6 BStatG). Schliesslich erlaubt es Artikel 8 BehiG jeder Person, die durch das Gemeinwesen benachteiligt wird, beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde zu verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.

Frage 17(b)

58. Ist es nicht möglich, anhand von Gesprächen und Unterlagen zu ermitteln, ob eine Person Anspruch auf eine Sozialversicherungsleistung hat, kann bei einem begründeten Verdacht als letztes Mittel eine verdeckte Observation durchgeführt werden. Die neuen Artikel 43a und 43b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), das seit 1. Oktober 2019 gilt, legen die Bedingungen und das Vorgehen solcher Observationen fest²⁵. Die Regierung hat die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden, festgelegt. 2019 wurden eine Observation im Rahmen der Unfallversicherung und zwei Observationen bei der Invalidenversicherung angeordnet. Die Kantone sind für die Überwachung bei Fällen von Sozialhilfemissbrauch zuständig.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

Frage 18(a)

59. Eine urteilsfähige Person unter umfassender Beistandschaft darf ohne Einverständnis ihres Beistands oder ihrer Beistandin heiraten. Laut Bundesgericht gelten eingeschränkte Anforderungen an die Urteilsfähigkeit von Personen, die eine Ehe eingehen wollen, um dem verfassungsmässigen Recht auf Ehe (Art. 14 BV) Rechnung zu tragen.

Frage 18(b)

60. Die Familienpolitik obliegt den Kantonen, allerdings werden viele Aufgaben auf freiwilliger Basis von privaten Trägern übernommen. Der Bund kann solche Tätigkeiten mit Finanzhilfen unterstützen. Mit den Finanzhilfen, die der Bund den Familienorganisationen gewährt, sollen insbesondere die Beratungs- und die Schulungstätigkeiten für Eltern unterstützt werden. Die individuellen Leistungen der IV dienen ebenfalls der Unterstützung der Familien²⁶.

Frage 18(c)

61. Die IV stellt verschiedene Leistungen bereit, um die Betreuung von Kindern mit Behinderungen im familiären Umfeld zu erleichtern. Die Hilflosenentschädigung ist eine finanzielle Leistung, die einem Kind, bei dem ein erheblicher Mehrbedarf an Hilfeleistung im Vergleich zu einem nicht behinderten Kind gleichen Alters besteht, ab der Geburt gewährt wird. Bei Minderjährigen, die eine besonders intensive Betreuung von durchschnittlich mindestens vier Stunden pro Tag benötigen, gewährt die IV einen Intensivpflegezuschlag. Minderjährige haben ebenfalls Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, um eine sozialmedizinische Betreuung zuhause zu finanzieren. Schliesslich hat das Kind mit Behinderungen ebenfalls Anspruch auf Hilfsmittel, die für die Schulung, für die Fortbewegung sowie für die Ausbildung und für die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt benötigt werden.

62. Am 20. Dezember 2019 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verabschiedet, das insbesondere einen bezahlten Urlaub von 14 Wochen für die Betreuung eines schwer beeinträchtigten Kindes einführt. Wann das Gesetz in Kraft tritt, muss noch festgelegt werden.

²⁴ Charta. Öffentliche Statistik der Schweiz; Verhaltenskodex für europäische Statistiken; Fundamental Principles of National Official Statistics der UNO.

²⁵ [Weisung über die Observation in den Sozialversicherungen des BSV](#).

²⁶ Siehe Absatz 94 ff. des Initialberichts.



63. Die IV gewährt Eltern, die eine IV-Rente beziehen, ebenfalls Leistungen, damit sie sich im familiären Umfeld um ihr Kind kümmern können. Neben den vom Bund finanzierten Beratungs- und Hilfsleistungen (vgl. 5a und 18b) haben IV-Rentenbeziehende Anspruch auf eine Kinderrente für Kinder unter 18 Jahren oder wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden (jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr). Dieser Zuschlag entspricht 40 Prozent der Hauptrente. Personen, die während Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV Taggelder beziehen, haben Anspruch auf ein Kindergeld, wobei dieselben Altersgrenzen zur Anwendung kommen.

Bildung (Art. 24)

Frage 19(a)

64. Die Kantone sind für die Ausbildung von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen bis zum vollendeten 20. Altersjahr zuständig. Sie halten sich an die Bestimmungen der Bundesverfassung sowie des BehiG, die verlangen, die schulische Integration von Kindern mit Behinderungen vorrangig umzusetzen. Mit dem Sonderpädagogik-Konkordat aus dem Jahr 2011 arbeiten die Kantone über einheitliche Qualitätsstandards und eine einheitliche Terminologie zusammen. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, sieht das Konkordat ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) zur Ermittlung des individuellen Bedarfs der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf (SEN) vor.

Frage 19(b)

65. Die Statistik der Sonderpädagogik veranschaulicht die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf nach Alter, Geschlecht, Art der Schulstruktur, Lehrplan und Art der zusätzlichen sonderpädagogischen Massnahmen. Die Schulstatistik erhebt keine Angaben zur Gesundheit oder zu funktionellen Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler. Die Schulbesuchsquote beträgt insgesamt 96,6 Prozent, in einigen wenigen Fällen stellen Eltern selbst den Unterricht sicher. Im Schuljahr 2017/2018 wurden für 42 101 Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen beschlossen. 53,2 Prozent dieser Schülerinnen und Schüler sind in eine Regelklasse integriert, 6 Prozent erhalten eine besondere Fördermassnahme in einer Sonderklasse und 40,8 Prozent in einer Sonderschule. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler in separativen Strukturen ist in den letzten 15 Jahren um 40 Prozent zurückgegangen.

Gesundheit (Art. 25)

Frage 20(a)

66. Im Rahmen der Strategie «Gesundheit2020» wurden individuelle Massnahmen umgesetzt, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen etwa in den Bereichen Palliativpflege und Demenz zu verbessern. Eine der Stossrichtungen der Strategie «Gesundheit2030» besteht darin, dass alle Menschen die gleichen Chancen auf ein Leben in Gesundheit haben sollen. Explizit erwähnt werden Menschen mit Behinderungen. Massnahmen sind auch ausserhalb des Gesundheitswesens zu erarbeiten, und zwar, weil soziale Faktoren für die Chancengleichheit im Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung sind. Für die Umsetzung der Strategie «Gesundheit2030» liegt noch kein konkreter Aktionsplan vor.

Frage 20(b)

67. Die Zusatzversicherungen sind freiwillig, es gibt keine Aufnahmepflicht. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung (vgl. 2b).

Frage 20(c)

68. Das Medizinalberufegesetz (MedBG), das Psychologieberufegesetz (PsyG) und das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) regeln die Aus-, Fort- und Weiterbildung (teilweise) der betroffenen Berufe. Die Grundsätze und die Ausbildungsziele werden abstrakt und als allgemeine Grundsätze formuliert (Art. 8 Bst. i MedBG). Diese Gesetze sollen gewährleisten, dass



Gesundheitsfachpersonen so geschult werden, dass sie die besonderen Rechte, Bedürfnisse und Umstände ihrer Patientinnen und Patienten gebührend achten und berücksichtigen.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

Frage 21(a)

69. Das EDI hat 2017 eine Nationale Konferenz zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung organisiert. Ziel war der Austausch bewährter Praktiken und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten. Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, sich über die sie vertretenden Organisationen im Rahmen der Erarbeitung und Überprüfung der Arbeitsgesetze und -politiken im Vernehmlassungsverfahren zu äussern (vgl. 2b).

Frage 21(b)

70. Der Schutz vor Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz im Privatsektor leiten sich aus dem Schutz der Persönlichkeit (Art. 328 OR) und dem Gesundheitsschutz (Art. 329 Abs. 1 OR und Art. 6 Arbeitsgesetz [ArG]) ab. Eine Kündigung wegen der Behinderung ist missbräuchlich (Art. 336 Abs. 1 Bst. a OR) und eine Anstellungsverweigerung aufgrund der Behinderung stellt einen widerrechtlichen Eingriff in die Persönlichkeit dar, der einen Genugtuungsanspruch begründet. Bei den Vorschriften zum Gesundheitsschutz von Arbeitnehmenden handelt es sich um allgemeine Vorschriften. Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) präzisiert die Anforderungen an die Prävention. Die ArGV 3 gestaltet den Gesundheitsschutz so, dass die individuellen, technischen, organisatorischen und sozialen Faktoren und all ihre Wechselwirkungen gesamthaft einbezogen werden²⁷. Das Ziel der IV besteht im Übrigen darin, invalide oder von Invalidität bedrohte Personen im regulären Arbeitsmarkt zu erhalten oder sie in diesen zu integrieren, einschliesslich des Treffens angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz. Hier sind auch das Früherfassungssystem, die Frühinterventionsmassnahmen und die Eingliederungsmassnahmen zu nennen sowie der Anspruch auf Hilfsmittel am Arbeitsplatz und auf bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges.

71. Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung können sich Menschen mit Behinderungen an arbeitsmarktlichen Massnahmen beteiligen, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gemäss den Artikeln 8 und 15 AVIG erfüllen.

Frage 21(c)

72. Der zweite Arbeitsmarkt basiert auf dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie auf dem kantonalen Recht. Die Regelung für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gilt für geschützte Werkstätten. Im Rahmen der flankierenden Massnahmen gibt es keine besondere Vorschrift. Voraussetzung für die Anerkennung einer geschützten Werkstätte durch einen Kanton ist die Einhaltung dieser Regelung. Der Kanton überprüft die Sicherheit am Arbeitsplatz. Werden Mängel festgestellt, kann der Kanton dem Unternehmen die Anerkennung als Werkstätte im Sinne des IFEG sowie die kantonale Finanzierung für die berufliche Integration entziehen. Die meisten Werkstätten entrichten eine Vergütung, die sich nach der Arbeitsfähigkeit der behinderten Person richtet. Diese Vergütungen liegen in der Regel zwischen CHF 2 und 10 pro Stunde.

Frage 21(d)

73. Die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen stellt ein zentrales Ziel der IV dar, die in diesem Bereich zahlreiche Leistungen bietet (vgl. 21b). Ob eine individuelle Leistung ausgerichtet wird, entscheidet sich je nach persönlicher Situation des Versicherten. Des Weiteren stellt die IV für die national oder in einer Sprachregion tätigen Dachverbände für die

²⁷ Weitere Details zur Umsetzung der ArGV 3: [Wegleitung zur ArGV 3 und Anhänge](#).



private Behindertenhilfe Finanzhilfen zur Verfügung (vgl. 5a). So begünstigt sie die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen, indem sie es ihnen ermöglicht, möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. 21 Prozent der Frauen mit Behinderungen im Sinne des BehiG haben 2017 eine IV-Rente erhalten (46 % davon erklären, in ihrem Alltag stark eingeschränkt zu sein). Teilrenten sind hier eingeschlossen, jedoch nicht die Invalidenrenten anderer öffentlicher Versicherungen. 2019 bezogen 5,6 Prozent der bei der IV versicherten Frauen Leistungen dieser Versicherung (Männer: 6,2 %).

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

Frage 22

74. Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Menschen sind obligatorisch bei der Invalidenversicherung, der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie in der OKP versichert. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen gibt es diesbezüglich keine Einschränkungen. Der Anschluss für die Unfalldeckung, den Erwerbsausfall bei Krankheit oder Unfall und die berufliche Vorsorge hängen vom beruflichen Status sowie weitgehend von den Bedingungen ab, die von den Arbeitgebern oder in Gesamtarbeitsverträgen festgelegt werden. Daher sind die Beteiligung am Arbeitsmarkt sowie die Anstellungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen massgebend.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

Frage 23(a)

75. Für die eidgenössischen Wahlen in den Jahren 2015 und 2019 wurde eine Plattform für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt. Sie beinhaltete Videos in Gebärdensprache in den drei Amtssprachen. 2019 konnte diese Plattform mit einem Angebot in Leichter Sprache ergänzt werden.

Frage 23(b)

76. Es gibt keine zentrale Statistik, die Auskunft über die Anzahl nicht wahlberechtigter Personen gibt.

Frage 23(c)

77. Gemäss der Evaluation des Aktionsplans E-Accessibility 2015–2017²⁸ erfüllt die Bundesverwaltung einen Grossteil der Kriterien nach WCAG²⁹. Drei Massnahmen sind im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans E-Accessibility vorgesehen: die Geschäftsstelle E-Accessibility weiterführen, Informationen in Gebärdensprache und in Leichter Sprache fördern, Leitlinien erarbeiten für eine barrierefreie Kommunikation in der Bundesverwaltung. Die Verantwortlichen für die Barrierefreiheit im Internet seitens der Departemente sowie der Bundeskanzlei haben die Massnahmen des Aktionsplans unter der Federführung der Fachstelle umgesetzt. Der Fokus liegt auf der Barrierefreiheit im Beschaffungsprozess, der Umsetzung der Barrierefreiheit bei den Dienstleistungen des Bundes im Internet, der Schaffung einer barrierefreien Arbeitsumgebung sowie auf der Sensibilisierung und Ausbildung von Angestellten. Auch bei der Bereitstellung von barrierefreien Dokumenten durch die Optimierung aller Vorlagen beim Bund sowie durch die Einführung von geeigneten Tools für die Erstellung und die Überprüfung von barrierefreien PDF-Dateien wurden grosse Fortschritte erzielt. Die Richtlinien des Bundes für die Erstellung von barrierefreien Internetangeboten halten den Standard P028 ein (ab 1. Januar 2021 den Standard eCH0059 V 3.0). Die neuen Anforderungen sehen vor, dass die Websites des Bundes eine Barrierefreiheitserklärung aufweisen müssen sowie einen Feedback-

²⁸ Aktionsplan E-Accessibility 2015–2017, Evaluationsbericht, 30. Juni 2018: [Kurzfassung Französisch](#); [Deutsch](#).

²⁹ Evaluationsbericht, S. 5 französische Fassung.



Mechanismus. Zudem werden diese Webauftritte periodisch in Zusammenarbeit mit der nationalen Prüfstelle überprüft.

Frage 23(d)

78. Das schweizerische Recht sieht Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vor, damit sie ihre politischen Rechte diskriminierungsfrei ausüben können. Der Bund hat zudem Massnahmen ergriffen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben zu unterstützen (vgl. 16b und 23a). Die Massnahmen betreffen alle Menschen mit Behinderungen; der Initialbericht umfasst in den Absätzen 180 ff. (ad Art. 29) weitere Details zu den politischen Rechten.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

Frage 24(a)

79. Der Vertrag von Marrakesch ist in der Schweiz am 11. Mai 2020 in Kraft getreten.

Frage 24(b)

80. Die Regierung hat verschiedene Postulate³⁰ angenommen, die einen Bericht über die Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen verlangen. Es soll insbesondere analysiert werden, ob eine rechtliche Anerkennung als Teillandessprache oder Kultur- bzw. Sprachminderheit möglich ist, um Gebärdensprachen und Gehörlosenkultur zu schützen und fördern.

Frage 24(c)

81. Die IV erbringt individuelle Leistungen für Kinder mit Behinderungen, die ihre Teilhabe an Erholung, Freizeit und Sport sicherstellen. Im Übrigen sieht das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) einen diskriminierungsfreien Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten vor. In den letzten Jahren wurden viele Projekte und Organisationen, die Aktivitäten für besonders schutzbedürftige Kinder durchführen, finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 2 KJFG will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche sich sozial, kulturell und politisch integrieren können. Das Bundesamt für Kultur (BAK) unterstützt seit 2016 nationale Projekte oder Projekte mit Vorbildcharakter, die die Teilhabe der gesamten Bevölkerung am kulturellen Leben stärken sollen. In diesem Rahmen wurden mehrere Projekte, die sich spezifisch an junge Menschen mit Behinderungen richteten, unterstützt. Das BAK achtet zudem darauf, Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen einen Zugang zur musikalischen Bildung zu ermöglichen, insbesondere im Rahmen des nationalen Programms «Jugend und Musik», das Organisatoren von Musikkursen und Musiklagern ermutigen soll, den Betreuungsbedarf und die pädagogischen Bedürfnisse der Jugendlichen abzudecken.

C. Spezifische Verpflichtungen (Art. 31–33 BRK)

Statistik und Datenerhebung (Art. 31)

Frage 25(a)

82. Seit 2008 veröffentlicht das BFS Daten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Diese Statistiken decken eine breite Palette an objektiven und subjektiven Lebensbedingungen dieser Personengruppen ab gemäss einem herkömmlichen Social-Reporting-Ansatz. Sie liefern viele Kennzahlen für die Erarbeitung und die Evaluation der nationalen Behindertenpolitik. Mehrere Dachverbände, die Menschen mit Behinderungen vertreten,

³⁰ Beispielsweise das Postulat Lohr [19.3670](#) Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe vom 19. Juni 2019.



einschliesslich Kindern, wurden insbesondere bei der Erarbeitung dieser Statistiken in den Jahren 2006 und 2007 zur Stellungnahme eingeladen.

Frage 25(b)

83. Das BFS ist als wichtigste Stelle mit der Erhebung und der Verbreitung öffentlicher Statistiken zur Bevölkerung und zu den Haushalten betraut. Es hat auf systematische und standardisierte Art und Weise eine Gesamtheit von messbaren Merkmalen festgelegt, die regelmässig verbessert und angepasst wird, um die Statistiken anhand dieser genannten Kriterien aufzuschlüsseln. Die Schweiz achtet darauf, dass viele ihrer Erhebungen mit den Statistiken der EU oder von internationalen Stellen abgestimmt werden, insbesondere hinsichtlich der Wahl der soziodemografischen und sozioökonomischen Variablen, die zu erheben sind, sowie der Art und Weise, wie sie erhoben und konstruiert werden. Dies ist bei den Variablen zu Alter, Geschlecht, Migrationsstatus, geografischer Lage und Wohnort der Fall. Der Behindertenstatus wird hauptsächlich über das *Minimum European Health Module* erhoben, das in den sozialen Erhebungen bei Personen und Haushalten je nach Bedarf und den internationalen Verpflichtungen jeder Befragung umgesetzt wird. Der von Eurostat entwickelte Indikator GALI (*Global Activity Limitation Indicator*) ist daher in breitem Umfang verfügbar. Weitere staatliche Stellen erheben Daten zur Behinderung, insbesondere für die Bedürfnisse zur Steuerung der Sozialversicherungen oder zur Planung des Betreuungsbedarfs.

Frage 25(c)

84. Die Statistiken des BFS werden gemäss dem europäischen *Code of practice* veröffentlicht. Das BFS stellt seine Daten Dritten zur Verfügung, unter Einhaltung verschiedener Auflagen, und steigert so indirekt deren Verbreitung. Die Informationen des BFS werden mithilfe von Publikationen und Standardtabellen, aber auch in punktuellen Analysen verbreitet. 2017 hat das BFS die Barrierefreiheit seiner Inhalte von der privaten Stiftung *Access for All* prüfen lassen. Die Verbesserungsempfehlungen wurden bzw. werden laufend umgesetzt.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

Frage 26(a)

85. Die 2019 verabschiedete neue Politik der DEZA betreffend Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit unterstreicht die Bedeutung einer besseren Einbindung von Menschen mit Behinderungen in der internationalen Zusammenarbeit. Die DEZA verfolgt einen doppelten Ansatz, indem sie spezifische Projekte und Massnahmen für Menschen mit Behinderungen unterstützt sowie den zuständigen Institutionen und Behörden hilft, ihren Verpflichtungen gegenüber diesen Personen nachzukommen. Es handelt sich dabei um einen sektorübergreifenden, transversalen und systematischen Ansatz, der in allen Strategien, Programmen und Projekten der DEZA zum Tragen kommt. Die DEZA ist im Dezember 2019 dem Netz *Global Action on Disability* beigetreten. Hinsichtlich der Eingliederung unterstützt die DEZA das *Programme for Humanitarian Impact Investment (PHII)* des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes. Seit 2018 finanziert die DEZA ein Pilotprojekt der Christoffel Blindenmission in Pakistan und sie wird sich mit CHF 30,6 Millionen am Programm 2021–2024 der *Disability Alliance* (CBM–Fairmed) beteiligen. Indem die Schweiz Beiträge an internationale Organisationen entrichtet, beteiligt sie sich auch auf multilateraler Ebene daran, die Rechte und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. So unterstützt sie etwa das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzt und eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der BRK spielt.

Frage 26(b)

86. Die Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten des Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) basiert u. a. auf dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Damit stellt die Bekämpfung der Diskriminierung eines der wichtigsten Ziele der Strategie dar. Das EDA setzt sich für die Stärkung der wirtschaftlichen



Unabhängigkeit und der effektiven politischen Partizipation von Frauen ein, geht gegen jegliche Form geschlechtsspezifischer Gewalt vor und fördert die Rechte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Die Strategie wird derzeit einem Monitoring unterzogen, das als Grundlage für ihre allfällige Anpassung dienen wird, auch im Bereich der Mehrfachdiskriminierungen und der Intersektionalität.

Frage 26(c)

87. Die DEZA arbeitet in der internationalen Zusammenarbeit eng mit der Schweizer Koalition für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CBM Schweiz, Handicap International, Fairmed und International Disability Alliance) zusammen und wird diese Arbeit in einem Abkommen institutionalisieren. Das Konzept wird derzeit mit CBM ausgearbeitet.

Frage 26(d)

88. Die Regierung hat am 19. Juni 2020 beschlossen, dass die Schweiz die «Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe» unterzeichnen soll.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

Frage 27(a)

89. Die Arbeitsgruppe Behindertenpolitik (Arbeitsgruppe BePo) ist ein wichtiges Organ für die Koordination und die Umsetzung der Konvention sowie für die Entwicklung von Strategien und Programmen im Rahmen der Behindertenpolitik. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von EBGB, SODK und BSV zusammen. Alle Akteure, die auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden in die Behindertenpolitik involviert sind, treffen sich zweibis viermal pro Jahr sowie ebenfalls mit der Zivilgesellschaft. Die Arbeitsgruppe BePo verfügt über einen Überblick über alle Projekte, die von den Behörden durchgeführt werden. Sie erstattet dem Nationalen Dialog Sozialpolitik Schweiz (NDS) regelmässig Bericht.

Frage 27(b)

90. Am 13. Dezember 2019 hat die Regierung die Vorlage zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) gutgeheissen. Diese Vorlage wird in den nächsten Monaten vom Parlament geprüft. Mit dieser Vorlage wird das SKMR durch eine permanente NMRI abgelöst. Diese wird die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Die NMRI wird in das Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte integriert. Die NMRI wird unabhängig sein, breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen und vom Bund einen jährlichen Kredit erhalten. Vorgesehen ist, dass die NMRI ein umfassendes Mandat zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erhält, jedoch keine Vermittlerrolle übernimmt und auch keine Einzelfälle behandeln wird.

Frage 27(c)

91. Die Zivilgesellschaft ist in die Erarbeitung der Behindertenpolitik eingebunden, die unter anderem gewährleisten soll, dass die Konvention umgesetzt wird. Auf diese Art und Weise sind die Menschen mit Behinderungen, auch die Kinder, eingebunden (vgl. 27a).

Informationen zum Coronavirus

92. Die Informationen des BAG werden seit Beginn der Krise mit barrierefreien Texten, leicht verständlichen Piktogrammen und Videos verbreitet. Wichtige Hinweise und Informationen über Schutzmassnahmen werden von EBGB und BAG in Leichte Sprache sowie in Gebärdensprache übersetzt und im Internet bereitgestellt (<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/aktuell.html>). Die Medienkonferenzen der Bundesbehörden werden simultan in Gebärdensprache übersetzt. Die weiteren Informationen (wirtschaftliche Massnahmen oder Massnahmen der IV) werden ebenfalls über alternative Kommunikationskanäle verbreitet und auf der [Website des EBGB](#) bereitgestellt.



93. Die von der Regierung angeordneten Schutzmassnahmen für die Bevölkerung wirken sich auf die Leistungen und die Verfahren der Invalidenversicherung aus. Während der ausserordentlichen Lage hat das BSV besondere Massnahmen zu Verfahrensfristen, medizinischen Abklärungen, Gutachten, medizinischen Eingriffen und Behandlungen sowie zu Pflege und Betreuung ergriffen.

94. Das BAG hat Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime sowie für Behinderteninstitutionen erlassen, die der Zuständigkeit der Kantone unterliegen.

95. Anfang Mai 2020 hat das EBGB zusammen mit dem BAG und Inclusion Handicap den Behindertenorganisationen einen Fragebogen zukommen lassen, um mehr über die Anliegen und die Sorgen der betroffenen Personen hinsichtlich der Verhaltens- und Hygieneregeln zu erfahren. Die Rückmeldungen haben gezeigt, dass es keinen Bedarf an besonderen Massnahmen gab, sondern dass eher Erklärungen gefragt waren, wie die Schutzmassnahmen im Kontakt mit Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden sollen.

96. Als die Schulen geschlossen waren, haben Einrichtungen, die Kinder und junge Menschen mit Behinderungen betreuen, einen Minimalbetrieb für Familien in Notlagen aufrechterhalten. Die Nachfrage nach solchen Dienstleistungen betrug je nach Kanton zwischen 3 und 10 Prozent.